



Gemeinde Westerkappeln
- Die Bürgermeisterin -

Soziales
Herr Krohne

VORLAGE

59/2025
öffentlich

Betrifft:

Nutzung der Opt-Out-Regelung im Verfahren zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beratungsfolge:

24.06.2025	Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend
26.06.2025	Rat	beschließend

Anlage/n: 1

Beschlussvorschlag:

Die Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge wird abgelehnt und es wird von der Opt-Out-Regelung in § 4 der Bezahlkartenverordnung des Landes NRW vom 02.01.2025 Gebrauch gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Können derzeit nicht genannt werden.

Klimatische Auswirkungen:

Können derzeit nicht genannt werden.

Sachdarstellung:

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AGAsylbLG) hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die als Anlage beigefügte Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Wirkung vom 02.01.2025 erlassen.

Nach § 4 dieser Verordnung kann jede Kommune letztlich selbst entscheiden, ob sie mit der Wahl der Opt-Out-Regelung die Bezahlkarte einführt bzw. nicht einführt. Nach Informationen des Ministeriums können Kommunen, die die Opt-Out-Regelung mit der Ablehnung der Einführung der Bezahlkarte nutzen, diese auch später einführen.

Die Bezahlkarte wird damit beworben, dass Bargeld oder Schecks durch eine einfachere und sichere Zahlungsmethode ersetzt werden. Erklärtes Ziel der Bezahlkarte ist es, Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem die Aushändigung von Bargeld oder Schecks nicht mehr erforderlich ist.

Gleichzeitig soll unterbunden werden, dass ein Mittelabfluss ins nicht-EU-Ausland stattfindet, um eine abschreckende Wirkung in Bezug auf den Asylbewerberzufluss zu erzielen.

Eine Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel ist nicht möglich.

Bei der Bezahlkarte selbst handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte. Diese kann sowohl als physische Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden. Das ist überall dort möglich, wo Visa als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Bargeldauszahlungen sind bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50,00 EUR pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt, möglich.

Die Bezahlfunktionen der Bezahlkarte schließen derzeit SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften mit ein.

Bislang werden neuankommende Asylbewerber (i. d. R. durch Zuweisung des Landes) in den Gemeinschaftsunterkünften der Gemeinde untergebracht und erhalten in der ersten Zeit bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels (Dauer ca. 4 – 6 Wochen durch die Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt) entsprechender Auszahlungsschecks nach den Vorschriften des AsylbLG. Nach Erteilung des Aufenthaltstitels sind die Personen in der Lage ein entsprechendes Guthabenkonto bei Banken zu eröffnen.

Der weitere Zahlungsfluss erfolgt dann jeweils über die eingerichteten Konten.

Zu beachten ist, dass Asylbewerber im Kreis Steinfurt in aller Regel sehr schnell über ein Bankkonto verfügen und Leistungen unkompliziert und unbürokratisch über dieses Konto ausbezahlt werden. Bar-/Scheckzahlungen stellen eine absolute Ausnahme dar. Die bisherige Auszahlungspraxis auf Bankkonten funktioniert seit Jahren absolut unproblematisch.

In Westerkappeln erhalten z.Zt. ca. 57 Asylsuchende Leistungen nach dem AsylbLG. Davon würden bei Umstellung auf die Bezahlkarte ca. 41 Personen eine Karte erhalten. Darüber hinaus sind 10 Personen zurzeit aufgrund von Arbeitsverhältnissen nicht mehr im Leistungsbezug.

Nach umfangreicher Prüfung der gesetzlichen Grundlage würden sich seitens der Verwaltung bei Einführung der Bezahlkarte nachfolgende Nachteile/Probleme ergeben:

Erhöhung des Verwaltungsaufwandes

Bei Einführung der Bezahlkarten müssten sämtliche erforderlichen Daten auf der Zahlkartenplattform für Bestandsfälle neu erfasst werden. Dabei entsteht erheblicher Beratungsbedarf der Hilfesuchenden (bzgl. Einsatzmöglichkeiten und Verfahren), sowohl bei der Erstausgabe als auch im laufenden Betrieb.

Die Sozialleistungen werden dabei als Guthaben auf die (Debit-)Karte gebucht, die nicht mit einem regulären Bankkonto verknüpft ist. Zwar sollen künftig auch Überweisungen über die Bezahlkarte möglich sein, seitens des Landes ist jedoch noch keine Entscheidung getroffen worden, welches Verfahren eingesetzt wird.

Zur Debatte stehen entweder das „White-List“ oder das „Black-List“ Verfahren. Bei dem „White-List“ Verfahren ist durch die Sachbearbeitung individuell jede IBAN zu erfassen, auf die eine Überweisung zugelassen werden soll. Bei dem „Black-List“ Verfahren ist umgekehrt jede IBAN zu erfassen, auf die keine Überweisung möglich sein soll. Unabhängig welches Verfahren eingeführt wird, werden hierdurch erhebliche laufende Datenerfassungen mit dazugehörigen Vorsprachen erforderlich.

Vorhandene Konten (bei nahezu allen Hilfeempfängern vorhanden) sollen durch die Hilfeempfänger gekündigt werden, um laufende Kosten zu vermeiden. Bereits vorhandene Daueraufträge/ Lastschriften würden dann ins Leere laufen. Auch diese sind jeweils neu zu erfassen.

In bestimmten Konstellationen können den Leistungsempfängern die Leistungen unabhängig von der Bezahlkarte erbracht werden (z.B. bei Arbeitsaufnahmen). Bei erfahrungsgemäß hohem Anteil an Stellenwechslern ist hier mit einem ständigen Aufwand über die Einziehung oder Aushändigung von Bezahlkarten zu rechnen.

Zudem sind die Sozialämter bei Verlust oder Defekt der Bezahlkarte im jeweiligen Einzelfall gehalten, die Karte zu sperren und eine neue Karte auszugeben.

Aufgrund der o.g. Ausführungen ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen. Die erforderlichen Stellenanteile können jedoch z.Zt. noch nicht bemessen werden.

Die Umstellung auf ein komplett neues Modell der Zahlung der Asylleistungen bedeutet darüber hinaus ein hohes Maß an technischem Aufwand der vor Ort neu geschaffen werden müsste.

Die Auszahlung der Asylleistungen erfolgt über das Fachverfahren LÄMMkom-LISSA, welches über den Kreis Steinfurt gestellt wird. Eine Schnittstelle Bezahlkarte/Fachverfahren ist bisher nicht vorhanden. Diese müsste vom Kreis eingerichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden vom Ministerium nicht getragen. Ob die Kosten vom Kreis Steinfurt oder von den Kommunen zu tragen sind, ist bisher nicht geklärt.

Rechtliche Einordnung

Die Begrenzung der Barauszahlung auf 50 EUR ist möglicherweise rechtlich nicht haltbar da sie geringer ist als die aktuellen Barbeträge. Von einigen Sozialverbänden wird schon jetzt die Einführung der Bezahlkarte als diskriminierend und verfassungswidrig eingestuft, da aus Ihrer Sicht u. a. das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz der Karteninhaberinnen gefährdet ist. Darüber hinaus werden geflüchtete Menschen zudem in ihrer Freiheit eingeschränkt, Verträge abzuschließen – egal ob Versicherungen, Telefonverträge, Online-Einkäufe oder das Deutschlandticket. Eine „Korrektur“ ist nach der bisherigen Praxis nur über den aufwändigen Umweg des White-List Verfahrens möglich. Die Begrenzung des Barbetrags erschwert es den Betroffenen, in Geschäften oder auf Märkten einzukaufen, die keine (Debit-)Kartenzahlung bieten. Selbst kleine alltägliche Ausgaben – beispielsweise Taschengeld für den Schulausflug der Kinder oder Münzen für die Benutzung öffentlicher Toiletten – würden zur Herausforderung werden.

Es muss dann wiederum mit erhöhtem Verwaltungsaufwand bei entsprechend abändernder Rechtsprechung gerechnet werden. Evtl. Widerspruchsverfahren sind nicht auszuschließen.

Datenschutzbedenken

Des Weiteren begegnet die Bezahlkarte gravierenden Bedenken in Bezug auf den Datenschutz. Ein wesentliches Problem ist die Möglichkeit des Einblicks der Behörden in die finanziellen Aktivitäten von Schutzsuchenden. Soll die Leistungsbehörde für eine Karteninhaberin etwa über die Whitelist Überweisungsempfängerinnen freigeben, werden den Sachbearbeitenden dadurch private und möglicherweise sensible Daten über die Antragstellende bekannt, z. B. hinsichtlich Konsumverhalten und Aufenthaltsorten.

Die Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat in einem Positionspapier⁷ vom 19.04.2024 ausdrücklich eine generelle Einsichtnahme der Leistungsbeholden in den Finanzverkehr der Leistungsempfängerinnen als rechtswidrig eingestuft und auch Bedenken hinsichtlich der anlassbezogenen Einsichtnahme angemeldet.

Ungeeignet zur Zielerreichung

Die Einföhrung der Bezahlkarte wird nicht nur mit der Annahme eines verringerten Verwaltungsaufwands begründet, sie soll auch migrationspolitischen Zielen dienen.

Dabei wird angenommen, dass Menschen, die Asylbewerberleistungen beziehen, große Summen an Schlepper oder in ihre Herkunftsländer überweisen. Aufgrund der geringen Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes (monatlicher Betrag des persönlichen Bedarfs max. 204 € pro erwachsene alleinstehende Person) kann dieses jedoch angezweifelt werden.

In NRW haben sich mittlerweile eine größere Zahl von Kommunen gegen die Einföhrung der Bezahlkarte ausgesprochen. Im näheren Umfeld sind dieses z.B. die Gemeinden Hörstel, Altenberge und Ladbergen sowie die Stadt Lengerich. Die Verwaltung verweist des Weiteren auf die vom Flüchtlingsrat NRW gepflegte Übersicht der Kommunen, die die Opt-Out-Regelung nutzen: <https://www.fnrnw.de/top/nein-zur-34/2025-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>. Die Verwaltung übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit dieser Übersicht.

Bereits jetzt werden durch soziale Einrichtungen/Verbände Gutscheinkäufe angeboten. Dabei werden die von der Bezahlkarte gekauften Gutscheine in Bargeld umgetauscht und an die Leistungsempfänger ausgezahlt.

Fazit

Schlussendlich wäre bei der Einföhrung der Bezahlkarte ein erheblicher administrativer Mehraufwand sowohl in personeller als auch technischer Hinsicht für die Verwaltung und keine Vereinfachung im Ablauf der Auszahlungen zu erwarten.

Ob die genannte Zielsetzung der Bezahlkartenverordnung, Geldtransfers ins Ausland durch die Einföhrung der Bezahlkarte zu unterbinden erreicht wird, erscheint aufgrund der o.g. Ausführungen zweifelhaft.